Wien Donnerstag den 3. Februar 1876. IX. Jahrgang. Nr. 5.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Die Competenzsphären der Reichs- und der Landesgesetzgebung auf dem Gebiete der Landescultur.

(Fortsetzung.)

Zur richtigen Würdigung der Competenzfrage in Bezug auf die Fischereigesetzgebung erübrigt nun noch, jene Bestimmungen im Detail in das Auge zu fassen, welche die Regierungsvorlage oder der Bericht des Ausschusses der Competenz der Landtage vorbehalten wollen und dabei die Gründe zu prüfen, welche für einen solchen Vorbehalt sprechen, wobei selbstverständlich neben der staatsrechtlichen Frage auch der wirthschaftliche Standpunkt und die Wirkungen, welche die Competenzbestimmung auf die Interessen der Fischerei ausüben wird, zu erwägen sind.

Die wichtigsten dieser der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen sind die folgenden:

1. Nach § 1 der Regierungsvorlage soll das Reichsgesetz Anwendung finden auf die Fischerei und auf den Krebsfang; § 1 des Ausschußantrages dagegen will nur den Fischfang regeln, die Normirung des Krebsfanges und des Fanges anderer nutzbarer Wasserthiere dagegen der Landesgesetzgebung überlassen. Wenn es der Ausschußbericht übereinstimmend mit der Regierungsvorlage für nothwendig gefunden hat, die Bestimmungen, welche die Gebiete des Civil-, Straf- und Polizeistrafrechtes berühren, rücksichtlich der Fischerei der Reichsgesetzgebung zu wahren, so ist schwer abzusehen, warum beim Krebsfang und dem Fang anderer nutzbarer Wasserthiere andere staatsrechtliche Momente gelten sollen. Die Krebse und die meisten derlei nutzbaren Wasserthiere kommen in allen österreichischen Ländern vor; das allfällige Nichtvorkommen einzelner dieser Thiere in dem einen oder anderen Lande ist für die legislative Competenz eben so gleichgiltig wie das Nichtvorkommen einzelner Fischarten in gewissen Ländern, z. B. des Aales im Donaugebiete und dergl. Sämmtliche neuere Fischereigesetze, auch jene größerer Staaten, wie Preußen, geben dem Fischereigesetze die sinngemäße Ausdehnung auf den Krebsfang und auf den Fang anderer nutzbarer Wasserthiere. Eine nominative Aufzählung der letzteren erscheint nicht nothwendig. Das österreichische Reichs-Fischereigesetz würde ohne inneren Grund hier eine wesentliche Lücke zeigen.

2. Nach den §§ 3—7 sollen Gemeinde- und Gemeinschaftsfischereien im Genossenschaftswege benützt oder verpachtet werden. Nach dem Motivenberichte der Regierungsvorlage zu § 33 sowie nach § 3 des Ausschußantrages sollen aber die näheren Bestimmungen über die (Art und) Minimaldauer der Verpachtung der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben. Auch für diesen Vorbehalt sprechen weder provinzielle Verschiedenheiten noch sonstige Gründe. Die wirkliche Dauer der Pachtverträge wird durch die localen Verhältnisse der einzelnen Fälle bedingt. Das Gesetz hat nur im Allgemeinen eine Minimaldauer festzusetzen, damit rationelle Pächter herangezogen werden, denen die bei künstlicher Fischzucht und größerer Schonung der Brut nöthigen Vorauslagen und Einbußen durch die längere Pachtdauer ersetzt werden sollen. Daß Gemeindefischereien entweder verpachtet oder in eigener Regie benützt werden müssen, folgt aus dem Gemeindegesetze; hiezu würde es eines Fischereigesetzes nicht bedürfen. Dagegen fließt das Erforderniß einer längeren Pachtdauer aus der allgemeinen Natur des Fischereibetriebes und hat mit den Eigenthümlichkeiten der Länder gar nichts zu thun. Die Festsetzung der Minimaldauer ist daher auch Aufgabe des allgemeinen Fischereigesetzes. Sie findet sich auch in allen Fischereigesetzen. Ohne eine solche Festsetzung sind die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Verpachtung ohne jede Bedeutung, die Reichsgesetzgebung ist darauf angewiesen abzuwarten, ob ihr die Landesgesetzgebung zu einer solchen verhelfen will oder nicht.

Die Frage ob gesetzliche Normen über das Verfahren bei der Verpachtung überhaupt nothwendig sind, wird bei der Besprechung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes erörtert werden. Sind sie nothwendig, so gehören sie in das Reichsgesetz, falls sie nicht einer Durchführungsverordnung überlassen werden.

3. Der § 14 überläßt der Landesgesetzgebung die Bestimmung, welche Mehrheit der betheiligten Fischereiberechtigten zur Begründung eines Zwanges zum Eintritte der Minderheit in eine Fischereigenossenschaft genüge. Die Beantwortung dieser Frage hängt ebenfalls nicht von Eigenthümlichkeiten der Länder oder der einzelnen Fischwasser ab. Es ist eine rein juristische Frage, ob überhaupt ein Zwang zum Genossenschaftsbeitritt zulässig sei. Hat sich die Reichsgesetzgebung für die Zulässigkeit entschieden, so hat sie auch alle Erfordernisse festzustellen. Im Grunde ist ohnehin dadurch, daß der Entwurf den Mehrheitsbeschluß zuläßt und die Berechnung der Mehrheit nach der Kopfzahl ausschließt, die Frage gelöst. Wenn § 14 im ersten Absatze von Mehrheit und Minderheit spricht, so kann damit eben nur die einfache Mehrheit gemeint sein. Es wäre auch widersinnig im Wege der Landesgesetzgebung andere Bestimmungen, z. B. eine Neunzehntel-Mehrheit zuzulassen, welche die Absicht des Reichsgesetzes wieder illusorisch machen könnten. Der Reichsfischerei-Gesetzentwurf enthält über die Fischereigenossenschaften mehrere Bestimmungen, welche im Wasserrechte bezüglich der Wassergenossenschaften der Landesgesetzgebung überlassen waren, ein Beweis, daß die Regierungsvorlage selbst den bezüglich der Competenzfrage im Wasserrechte vorgezeichneten Weg nicht als den richtigen ansieht. Um so mehr wäre es angezeigt gewesen, die wenigen zur Ergänzung der Normen über die Fische-

reigenossenschaften sonst noch erforderlichen Bestimmungen, z. B. über das Verhältniß der zur Stimmabgabe nicht erschienenen Berechtigten, über das Verfahren, u. dgl. als rein civilrechtlicher Natur sofort auch im Reichsgesetze vollständig zu geben. Der Vorgang, an sich unbedeutende, aber für die Vollständigkeit des Reichsgesetzes unentbehrliche Detailbestimmungen, in so weit sie nicht dem Verordnungswege überlassen werden können, der Landesgesetzgebung zuzuweisen, entspricht weder der Würde der Reichs-, noch jener der Landesgesetzgebung.

4. Die Regierungsvorlage über das Reichsgesetz enthält zahlreiche Bestimmungen über verbotenen Fischfang, verbotene Fangarten und Fangmittel, z. B. die Verbote des Fischfanges in den Schonstätten, in Fischstegen, außerhalb des gewöhnlichen Wasserbettes, das Verbot der die ganze Breite fließender Gewässer absperrenden Netze und ähnlicher Vorrichtungen. Es handelt sich hiebei um Fangarten und Fangmittel, welche keinerlei provinzielle Eigenthümlichkeiten bieten, sondern allgemein als culturschädlich erkannt, und daher auch im Wege der Reichsgesetzgebung zu verbieten sind.

Der gleiche Grund tritt aber auch ein bei einigen anderen absolut verwerflichen Fangarten und Fangmitteln. Insbesondere soll aus diesem Grunde auch das Verbot schädlicher oder explodirender Stoffe beim Fischfang aus der Landesgesetzgebung in die Reichsgesetzgebung hinüber genommen werden, da der Verkauf solcher der Fischerei nachtheiligen Stoffe theilweise schon gegenwärtig in Oesterreich durch allgemeine für sämmtliche Länder geltende Normen (die Hofkanzleidecrete v. 18. Juli 1819, Z. 21.529 und 23. Juli 1829, Z. 9827) verboten ist. Den Gesetzentwurf würde mit Recht der Vorwurf der Inconsequenz treffen, wenn er einzelne dieser Fangmittel z. B. die Vorrichtungen, welche die ganze Breite fließender Gewässer einnehmen, im Wege der Reichsgesetzgebung — andere gleichartige, wie die in allen österr. Ländern derzeit so schwunghaft betriebene und von den Fischzüchtern aller europäischen Länder mißbilligte Dynamitfischerei und die Vergiftung der Fischwasser durch solche Mittel — im Wege der Landesgesetzgebung verbieten würde. Auch sollen die allgemeinen Bestimmungen, welche sich in den Fischereigesetzen aller Culturländer in gleicher Weise wiederholen, z. B. die Beschränkung, welche der Fischerei während der verordneten Schonzeiten aufzulegen sind, die Verpflichtung während der Schonzeit die Fangapparate zu entfernen, verbotene Fische in das Wasser zurück zu versetzen, über verbotenen Handel mit Fischen — letztere Bestimmung schon aus Handelsrücksichten — u. dgl. in das Reichsgesetz aufgenommen werden.

Das Verbot, die Breite der Gewässer durch ständige Fischereivorrichtungen auf mehr als die Hälfte der Wasserfläche zu versperren, hat § 10 der Regierungsvorlage der Reichsgesetzgebung vorbehalten, während die Ausschußvorlage die Bestimmungen hierüber aus ganz irrigen Motiven der Landesgesetzgebung zuweiset. Die Versperrung der Gewässer durch solche Vorrichtungen hindert den Zug der Wanderfische, z. B. der Lachse, Huchen, Forellen u. s. w. zu den oberen Laichstellen und schädigt die Fischereiinteressen des ganzen Stromgebietes. Unterläßt es eine Landesgesetzgebung zweckmäßige Verbote aufzustellen, um etwa ihren Fischern den Fang der Wanderfische allein zu verschaffen, so sind die Fischer des Nachbarlandes, aus dem die Gewässer kommen, in dieselbe Lage versetzt, wie die Rheinfischer, denen die Fischer in den Niederlanden durch ihre die ganze Stromfläche überspannenden Zegen die Lachsfischerei vollständig verdorben haben. Wenn daher dieses Verbot, wie unten noch näher wird erörtert werden, selbst zwischen fremden Staaten der internationalen Vereinbarung überlassen wird, so darf es auch in Oesterreich — selbst schon mit Rücksicht auf § 11 lit. n des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 141 nicht der Gesetzgebung der einzelnen Länder vorbehalten werden, indem sonst ein Land das andere schädigen könnte.

Die Anschauung des Ausschußberichtes, daß die Frage über die Art der Anbringung ständiger Vorrichtungen und über ihre Gestattung von verschiedenartigen theils provinziellen theils selbst localen (?) Verschiedenheiten abhängt und daher von der Landesgesetzgebung zu regeln sei, beruht offenbar auf irrigen Voraussetzungen.

Es handelt sich nicht darum, wie derlei Vorrichtungen angebracht werden dürfen, nicht um provinzielle oder locale Interessen, sondern um den Fischfang im ganzen, mehrere Länder umfassenden Stromgebiet und um die dadurch gebotene Freilassung von mindestens der halben Breite der Gewässer. Sind über die Art der Durchführung locale Vorschriften nothwendig, so sind dieselben selbstverständlich im administrativen Wege, nicht im Wege der Landesgesetzgebung zu erlassen.

5. Dieselben Gründe, welche dafür sprechen, die Beziehungen zu den im Wasserrechtsgesetze normirten Wasserbenutzungsrechten im Wege der Reichsgesetzgebung zu regeln, sprechen für die gleiche Competenz bezüglich der Beziehungen zur Schiff- und Floßfahrt, sowie zur Jagd, z. B. in Bezug auf die Berechtigung zur Vertilgung von Fischottern u. dgl. Insoweit es sich hiebei nicht um bloße polizeiliche Anordnungen handelt, welche dem Verordnungswege zu überlassen sind, z. B. den Strompolizeiverordnungen u. dgl. sollen auch diese die verschiedenen Rechtsbeziehungen regelnden Normen im Wege der Reichsgesetzgebung erlassen werden.

6. Nachdem § 28 des Reichsgesetzentwurfes alle aus dem Gesetze sich ergebenden Fischerei-Angelegenheiten in den Wirkungskreis der politischen Behörden verweiset, ist es nicht abzusehen, warum der Motivenbericht zum § 32 die Competenz der einzelnen politischen Behörden oder die Bestimmungen über die Kosten für commissionelle Erhebungen und Verhandlungen im Wege der Landesgesetzgebung regeln läßt. Beliebt es einem Landtage solche Bestimmungen nicht zu geben, weil er z. B. autonomen Organen den im § 28 normirten Wirkungskreis zu übertragen wünscht, so bleibt das Reichsgesetz ein todter Buchstabe.

7. Der Ausschuß hat im § 30 — abweichend von der Regierungsvorlage — die Bestimmung über die Verwendung der nach dem Reichsgesetze ausgesprochenen Geldstrafen und des Erlöses für verfallene Fische und Geräthschaften der Landesgesetzgebung zugewiesen.

Es erscheint dies als ein bedenklicher Eingriff in die der Reichsgesetzgebung vorbehaltene Strafgesetzgebung. Bisher haben unseres Wissens sämmtliche Reichsgesetze, welche Geldstrafen aussprechen, auch die Bestimmungen über die Verwendung der Strafgelder selbst getroffen. Sollten Gründe dafür sprechen, diese Bestimmungen der Landesgesetzgebung zu überlassen, so soll dieses in einem allgemeinen Gesetze geschehen; kaum gerechtfertigt erscheint es, durch ein einzelnes Specialgesetz den bisherigen einheitlichen Vorgang der Gesetzgebung zu unterbrechen.

8. Der Motivenbericht weiset auch die Bestimmungen in Betreff der Beaufsichtigung der Fischerei der Landesgesetzgebung zu. Es gereicht dies weder der Fischerei zum Vortheile, noch entspricht es dem oft erwähnten Grundsatze, die Wirksamkeit des Reichsfischereigesetzes von der Einflußnahme der Landesgesetzgebung möglichst unabhängig zu stellen.

Die Erfahrung hat als eines der wirksamsten Mittel zur Hebung der Fischerei und insbesondere zur Durchführung der wichtigsten Bestimmungen des Fischereigesetzes das Institut der Fischerei-Inspectoren bezeichnet. Diesem Institute verdanken die englischen und amerikanischen Fischereien ihren Aufschwung. Auch der preußische Motivenbericht bezeichnet die Anstellung höherer Fischerei-Aufsichtsbeamten durch den Staat als Beirath der Ober-Aufsichtsbehörden in Angelegenheiten der Fischerei und als Organe derselben zur Vorbereitung und Durchführung legislativer und administrativer Maßregeln zur Hebung der Fischerei als eine voraussichtlich nicht zu entbehrende Einrichtung.

Die Aufgabe dieser Organe wäre es vor Allem, die wichtigsten Bestimmungeu des Reichsfischereigesetzes durchzuführen z. B. die Abstellung der die ganze Breite der Gewässer versperrenden Fischfänge und Fischnetze, die Herstellung der Fischstege, die Ueberwachung und Beschützung der Fischwasser gegen die Einleitung schädlicher Stoffe, die Bildung von Fischereigenossenschaften, Anlegung der Schonreviere u. dgl. Es sind dies jene weittragenden Maßregeln, welche die gemeinsamen Interessen ganzer Fischereigebiete, selbst mehrerer Länder zusammen betreffen, von einzelnen Fischereiberechtigten niemals wirksam ausgeführt oder überwacht werden können, auch nicht von Organen derselben oder von Bezirksbehörden.

Derlei Aufsichtsorgane höchster Bedeutung zu bestellen und die Normirung ihres Wirkungskreises ist nicht Aufgabe der Landes- sondern der Reichsgesetzgebung, zumal es genügen wird, wenige solche Organe und gleichzeitig für mehrere Länder zu bestellen — was bei der im § 32 des Entwurfes normirten Competenz der Landesgesetzgebung nicht möglich wäre.

Soll das Reichs-Fischereigesetz wirklich zur Ausführung gelangen, so müssen die Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Fischwasser in ähnlicher Weise wie in den §§ 46 und 47 des preußischen Gesetzes im Reichsgesetze selbst gegeben werden, zumal es sich hier im Wesentlichen auch um eine staatliche, d. h. von Staatsorganen oder mit staatlichen Rechten ausgerüsteten Organen zu übende Aufsicht handelt, deren Kosten auch zumeist aus Reichsmitteln bestritten werden.

9. Der Motivenbericht überweiset endlich auch die Bestimmungen über den verbotenen Fischfang der Landesgesetzgebung, welche das preußische Fischereigesetz der Regulirung im Verordnungswege für zusammenhängende Stromgebiete vorbehalten hat, nämlich die Festsetzungen darüber, unter welchem Maße oder Gewichte gewisse Fische nicht gefangen werden dürfen, die Vorschriften über die Schonzeiten dann über den Gebrauch und die Beschaffenheit der Fanggeräthe.

Der Motivenbericht des preußischen Gesetzentwurfes rechtfertigt es in eingehender Weise, daß derlei Bestimmungen nicht in ein Gesetz aufzunehmen, sondern dem Verordnungswege zu überlassen sind. Schon die Vorarbeiten hiezu würden eine längere Reihe von Jahren in Anspruch nehmen müssen; das Gesetz würde in diesen Bestimmungen ohne Zweifel öfterer Abänderungen bedürfen; man würde endlich ohne Noth und zum Nachtheile der Fischerei eine höchst wandelbare Materie, in welcher Wissenschaft und Erfahrung gerade jetzt immer neue Gesichtspunkte eröffnen, vorzeitig fixiren. Derselbe Motivenbericht bezeichnet es als einen Hauptvorzug der neueren Fischereigesetzgebung, daß diesen Erwägungen die nöthige Rücksicht geschenkt ist, indem in allen neuen Fischereigesetzen die erwähnten Vorschriften aus dem Gesetze selbst ausgeschieden und dem Verordnungswege überwiesen sind; so im sächsischen, im badischen, im würtembergischen Gesetze, in der italienischen Gesetzvorlage. Im Gegensatze dazu bewegt sich die ältere Fischereigesetzgebung vorzugsweise auf diesem Gebiete.

Es ist zu bedauern, daß der österreichische Fischereigesetzentwurf auch nachdem er die ursprüngliche Anlage eines Landesgesetzes aufgegeben, sich nicht der entschieden besseren neuen Anschauung angeschlossen hat, und auf dem veralteten Standpunkte stehen geblieben ist. Anstatt die erwähnten Bestimmungen im Reichsgesetze sofort dem Verordnungswege zuzuweisen, anstatt, wie dies die preußische und italienische Gesetzgebung beabsichtigen, für einheitliche Fischereigebiete durch die Verordnungen gleichartige Bestimmungen über die erwähnten Gegenstände zu schaffen und für solche Gebiete, z. B. den Rhein, die Elbe, die Oder, die Donau, selbst im Wege internationaler Verträge eine Einheit mit dem Auslande herzustellen, wird in Oesterreich hierin jedes Kronland im Wege der Landesgesetzgebung sich seine besonderen Normen geben, über Materien, in welchen Wissenschaft und Erfahrung jetzt immer neue Gesichtspunkte eröffnen.

Die Normen über Schonung des Wildes sind in Oesterreich theils im Verordnungswege (Tirol und Vorarlberg) theils im Wege der Landesgesetzgebung erlassen worden. Die Zeiten, in welche die Wildvermehrung fällt, sind im Allgemeinen genauer bekannt und geringeren Abweichungen unterworfen, als die von klimatischen und örtlichen Verhältnissen mehr abhängigen Laichzeiten der einzelnen Fischarten in den verschiedenen Gewässern, daher die Normen über die Wildschonung sich eher für den Weg der Gesetzgebung eignen. Dennoch hat auch hierin schon die kurze Zeit seit Erlassung der neuen Wildschongesetze zahlreiche und berechtigte Klagen hervorgerufen, denen die Landesgesetzgebung nur schwer wird abhelfen. Obgleich in die Landtage der einzelnen in dieser Beziehung gleichartigen Länder gleiche Regierungsvorlagen waren eingebracht worden, sind doch über Antrag einzelner „jagdkundiger" Landtagsmitglieder selbst in angrenzenden klimatisch nicht verschiedenen Ländern die Schonzeiten in den Landesgesetzen in der verschiedensten Weise festgestellt worden. Die Klagen im oberösterreichischen Landtage vom Jahre 1874 über die verfehlten, vom niederösterreichischen Schongesetze weit abweichenden Festsetzungen im Landesgesetze vom Jahre 1873 wurden zurückgewiesen, weil es bedenklich ist, gegebene Gesetze so schnell abzuändern. Die bedeutenden Unterschiede zwischen den böhmischen und niederösterreichischen Schonzeiten machen es unmöglich, das in Böhmen außer der Schonzeit abgeschossene Wild, dessen Hauptabsatzort der Wiener Markt ist, in gewissen in die niederösterreichische Schonzeit fallenden Monaten in Wien zu verkaufen; es sind dadurch die Interessen der böhmischen Jagdherren und der niederösterreichischen Wildprethändler auf das empfindlichste geschädigt.

Noch weit mehr als dies bei Wildschongesetzen der Fall ist, würden bei der Fischerei unzweckmäßige, nach den politischen Landesgrenzen, nicht nach den natürlichen Flußgebieten gruppirte und in Landesgesetzen voreilig fixirte Schonnormen den Handel mit Fischen und die Approvisionirung der Städte erschweren und eben dadurch auch der Fischerei selbst weit mehr Schaden als Nutzen bringen.

Man zählt in den österreichischen Süßwässern 130 Fischarten, von welchen aber nach Heckel und Kner nur von 92 Arten die Laichzeit genau bekannt ist. Vergleicht man aber die Angaben von Heckel und Kner über die Laichzeiten mit jenen von Siebold, dann mit jenen von Brehm, Fritsch u. A. oder gar mit jenen der Fischer verschiedener Gegenden, so zeigen sich so bedeutende Differenzen, daß auch die jüngst erschienenen Mittheilungen der statistischen Centralcommission wiederholte genaue Erhebungen zum Zwecke der Feststellung entsprechender Schonzeiten für dringend nothwendig halten. So haben, um hier nur Ein Beispiel anzuführen, Erhebungen, welche in neuerer Zeit in Salzburg über die Laichzeiten gepflogen wurden, in verschiedenen Landestheilen wesentliche Differenzen mit der bekannten Siebold'schen Tabelle ergeben, welch' letztere sonst anerkannt noch die verhältnißmäßig verläßlichsten Daten enthält. Solche eingehende Erhebungen müßten aber vorerst für alle wichtigeren Fischwasser gepflogen werden, sollen nicht die Landesgesetze von Anfang an ganz unrichtige Schonzeiten statuiren und zahlreiche berechtigte Klagen hervorrufen.

Der gleiche Fall tritt aber auch noch bei anderen Gegenständen, des sogenannten „verbotenen Fischfanges" z. B. dem Größenverhältnisse der zu fangenden Fische, den Fanggeräthen, welche in den verschiedenen Ländern und Landestheilen sehr verschieden sind, bei verschiedenen localen fischereipolizeilichen Maßregeln u. dgl. ein. Mit Recht bemerken die Mittheilungen der statistischen Centralcommission: „Bei den umfassenden Erhebungen, welche zur Gewinnung des als Basis für die Gesetzgebung dienenden Materials noch erforderlich sein werden, dürfte noch eine geraume Zeit verfließen, bevor ein den verschiedenen klimatischen und localen Verhältnissen der Länder Oesterreichs entsprechendes Fischereigesetz in Wirksamkeit treten kann." Diesen Schwierigkeiten kann nur eine richtige Abgrenzung des Competenzverhältnisses zwischen Gesetz und Verordnung nach dem Vorgange der gesammten neuen Fischereigesetzgebung wirksam begegnen. Nur der Verordnungsweg kann mit seinen leicht abänderlichen Bestimmungen den klimatischen und localen Verhältnissen der einzelnen Landestheile in den durch solche Verhältnisse bedingten Momenten sich anbequemen und wird auch öftere Abänderungen gestatten, bis umfassende Erhebungen die richtigen Bestimmungen möglich machen; das Fischereigesetz, welches nur die allgemeinen Momente zu regeln hat, kann unbehindert hievon sofort in Wirksamkeit treten.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die den behördlich autorisirten Privattechnikern (Civilingenieuren) normalmäßig zustehenden Arbeiten, insoferne es sich bloß um die Arbeiten an sich und dabei nicht um die Anmaßung der Autorität des behördlich beglaubigten Ingenieurs handelt, können auch von solchen Personen vorgenommen werden, welche nicht die Eigenschaft autorisirter Privattechniker haben.

Anläßlich eines in der Bozner Zeitung vom 10. Juli 1875 erschienenen Inserates in welchem ein gewisser Johann L., Bauzeichner in B. sich dem Publicum zur Vornahme von technischen Arbeiten, als: „Vermessungen und Aufnahme von Grundstücken, Anfertigung von Bauplänen, Ueberschlägen und Berechnungen &c." zur Verfügung stellt und empfiehlt, hat sich der Stadt-Magistrat in B. an die Statthalterei mit der Anfrage gewendet, ob der Inserent mit Rücksicht auf die Statthalterei-Kundmachung vom 18. December 1860, L. G. Bl. Nr. 93 *) zur Vornahme solcher Arbeiten befugt sei?

Daraufhin hat die Statthalterei dem Magistrate eröffnet, daß die Vornahme der fraglichen Arbeiten nach Maßgabe der obigen Statthalterei-Kundmachung zu den Berechtigungen der behördlich autorisirten Civil-Ingenieure und Geometer gehöre, welche allein befugt seien, solche Arbeiten vorzunehmen.

Diese Statthalterei-Eröffnung hat der Magistrat dem Johann L. wörtlich intimirt und ihm auf Grund derselben die selbstständige Ausübung der angekündeten technischen Arbeiten unter Strafandrohung untersagt. Zugleich hat der Magistrat dem gedachten Bauzeichner den Auftrag ertheilt, den entsprechenden Widerruf seines Inserates in allen jenen öffentlichen Blättern, welche die fragliche Ankündigung enthalten haben, binnen 8 Tagen zu veranlassen, widrigenfalls dieser Widerruf von Amtswegen und auf seine Kosten veranlaßt würde.

Gegen diesen Erlaß hat Johann L. eine Berufung eingebracht, welche von dem Magistrate der Statthalterei zur Entscheidung vorgelegt wurde. In dieser Berufung machte L. geltend, daß durch die obige Statthalterei-Kundmachung den autorisirten Civil-Ingenieuren und Geometern keine ausschließliche Berechtigung zur Vornahme der fraglichen Arbeiten eingeräumt wurde, daß denselben vielmehr bloß gewisse Be-

*) Staatsministerial-Erlaß vom 11. December 1860, Z. 36.410, betreffend die Einführung von behördlich autorisirten Privattechnikern.

günstigungen in Ansehung der Beweiskraft der von ihnen aufgenommenen Acte zugestanden worden sind. Ein Zwang, wornach sich behufs Vornahme solcher Arbeiten nur der autorisirten Privattechniker bedient werden dürfe, sei nirgends ausgesprochen. Die Vornahme von derlei Arbeiten seitens des Recurrenten enthalte daher Nichts Unerlaubtes und könne ihm demnach auch nicht untersagt werden. In Consequenz dessen könne man ihm auch nicht verwehren, sich zur Besorgung solcher Arbeiten öffentlich anzubieten und erscheine daher die seitens des Magistrates geforderte Widerrufung des fraglichen Inserates völlig unbegründet.

Die Statthalterei hat anläßlich dieser Berufung erkannt, daß von der dem Magistrate gemachten Eröffnung in Betreff der Berechtigung des Johann L. zur Vornahme der fraglichen technischen Arbeiten auf Grund des Gesetzes (der obigen Ministerial-Verordnung vom 11. December 1860) nicht abgegangen werden könne.

Johann L. ergriff nun den Recurs an das k. k. Ministerium des Innern, welches unterm 7. Jänner 1876, Z. 16.030 ex 1875 nachstehende Entscheidung hinausgab:

„Die Entscheidung der Statthalterei wird außer Wirksamkeit gesetzt, weil durch die Verordnung des Staatsministeriums vom 11. December 1860, Z. 36.410/2194, betreffend die Einführung von behördlich autorisirten Privattechnikern, diesen Technikern nicht das ausschließliche Recht zur Vornahme der daselbst bezeichneten Arbeiten eingeräumt, sondern denselben lediglich eine gewisse Autorität in Ansehung der administrativen Wirkung ihrer berufsmäßig vollzogenen Acte zugestanden worden ist. Es kann daher auch Personen, welche nicht die Eigenschaft autorisirter Privattechniker haben, die Vornahme der fraglichen Arbeiten nicht verwehrt und demgemäß denselben auch nicht untersagt werden, sich zur Besorgung solcher Arbeiten öffentlich anzubieten, wodurch selbstverständlich die Frage, welcher Gebrauch von diesen Arbeiten gemacht werden kann, nicht berührt wird. Hierbei bleibt es allerdings der behördlichen Erwägung anheimgestellt, ob nicht mit Rücksicht auf die laut der öffentlichen Ankündigung beabsichtigte Geschäftsausübung vom Standpunkte der Gewerbeordnung ein Anlaß zu einer Amtshandlung gegen den Recurrenten vorliege“.

Sind die ehemaligen Fouriere als Militärbeamte beziehungsweise als landesfürstliche Beamte anzusehen?

Anläßlich der durch den Tod von Stiftlingen eingetretenen Erledigung zweier Kaiser Leopold'schen Mädchenstiftungsplätze in Prag, ist Rosina A., Waise nach dem Fourier Franz A., um einen Stiftplatz bürgerlicher Abtheilung eingeschritten.

Nach der Bestimmung des a. h. genehmigten Stiftbriefes vom 1. August 1790 sind zur gedachten Stiftung Mädchen aus dem Adel und aus dem Bürgerstande berufen und sollen zu letzterem alle Bürger der Hauptstadt Prag und anderer königlicher Städte, dann die landesfürstlichen, ständischen und städtischen Beamten, welche nicht adelig sind, gezählt werden.

Bezüglich der Frage, ob Rosina A. bei Verleihung dieser Stiftung im Hinblicke auf die vorstehenden Bestimmungen des Stiftbriefes berücksichtigt werden könne, hat sich eine Differenz in den Anschauungen des böhmischen Landesausschusses und der dortigen Statthalterei ergeben.

Das Ministerium des Innern, in dessen Competenz die Antragstellung a. h. Orts zur Besetzung derartiger Stiftplätze fällt, ersuchte das Reichs-Kriegsministerium um dessen Wohlmeinung, ob der im Jahre 1844 verstorbene Fourier Franz A., als ein „Militärbeamter“, beziehungsweise als ein landesfürstlicher Beamter im Sinne des erwähnten Stiftbriefes angesehen werden könne? Diese Militärbehörde hat sich unterm 13. November 1875, Z. 4516, Abth. 11, in folgender Weise geäußert: „Die ehemaligen Militär-Unterparteien, zu welchen der Fourier Franz A. zählte, können strenge genommen als Militär- oder landesfürstliche Beamte nicht angesehen werden, indem selbe unter jene Militärpersonen gehörten, welche zwar im Genusse einer Gage gestanden sind, jedoch in keine Diätenclasse eingereiht waren; es spreche aber zu Gunsten dieser Gattung von Militärpersonen der Umstand, daß deren Dienstleistung der eines Militärbeamten niederer Kategorie im Allgemeinen gleichzuhalten war, daß sie weiteres im Genusse einer Gage gestanden sind und auf dieselben später auch die Bestimmungen des Militär-Pensionsnormales ausgedehnt wurden, sie daher pensionsfähig geworden sind, und daß endlich bei Auflassung dieser Charge die Mehrzahl derselben bei vorhandener Eignung zu Militärbeamten ernannt worden ist“.

Mit Rücksicht auf diese Ausführungen des Reichs-Kriegsministeriums wurde Rosina A. auch allerhöchsten Orts für einen Leopoldini'schen Stiftplatz bürgerlicher Abtheilung in Vorschlag gebracht.

Verordnungen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. December 1875, Z. 17.827, betreffend die Anwendung des Metermaßes bei Staatshochbauten.

Bei der mit 1. Jänner 1876 eintretenden Anwendung des Metermaßes findet das Ministerium des Innern bezüglich der Staatshochbauten Folgendes zu verfügen:

1. Bei allen für Hochbauten neu anzufertigenden Situationsplänen sind die Maßstäbe im Verhältniß zur Naturgröße von 1 : 500 oder 1 : 1000, je nachdem die Situation im kleineren oder größeren Umfange darzustellen ist, anzunehmen.
2. Bei den Niveauplänen sind die Längenmaße im Maßstabe der Situation, die Höhen hingegen im zehnfachen Maßstabe aufzutragen.
3. Die Dicken der Ziegelmauern werden künftighin

statt mit 6" mit 15 Centimeter.
„ „ 12" „ 30 „
„ „ 18" „ 45 „
„ „ 24" „ 60 „

u. s. w. auszuführen und im Kostenanschlage zu berechnen sein.

In diesem neuen Ausmaße nach Centimetern sind jedoch nur die Dicken der rohen Mauern ohne Verputz verstanden.

4. Die Mauerdicken von 15 und 30 Centimetern hängen von dem Ausmaße der Ziegel ab;

Nachdem aber dieses Ausmaß mit jener Dicke nicht genau übereinstimmt, so wird auf die dadurch ohnedem nur geringe Differenz bei den Kostenberechnungen keine Rücksicht zu nehmen sein.

5. Bei Mauern, welche einen Verputz erhalten, ist dieser besonders und zwar nach dem Flächenmaße zu berechnen.

Zur Vereinfachung der Rechnungen sind Fenster und Thüröffnung dabei nicht in Abzug zu bringen, dafür dürfen aber auch die verputzten Spaletten oder Leibungen derselben nicht aufgerechnet werden.

Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 16. December 1875, Z. 15.080 an sämmtliche k. k. Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften, betreffend das Längenmaß für Terzerole und Revolver.

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 148 des Reichsgesetzblattes erschienene Verordnung vom 4. December 1875, die Veränderung des Längenmaßes für Terzerole betreffend, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern dem k. k. Oberlandesgerichte (der k. k. Oberstaatsanwaltschaft) mitgetheilt, daß das in obiger Verordnung festgesetzte Längenmaß von 18 Centimeter auch auf Revolver Anwendung zu finden habe.

Hievon wird das k. k. Oberlandesgericht mit Hinweisung auf den Justizministerialerlaß vom 10. October 1857, Z. 22.386 zur Wissenschaft und Verständigung der unterstehenden Gerichte (die k. k. Oberstaatsanwaltschaft unter Bezugnahme auf den an das k. k. Oberlandesgericht ergangenen Erlaß des Justizministeriums vom 10. October 1857, Z. 22.386 zur Wissenschaft und Verständigung der unterstehenden Staatsanwaltschaften) in Kenntniß gesetzt.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Sanitätsreferenten im Ministerium des Innern Ministerialrathe Dr. Franz Ulrich bei dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Oberamtsverwalter des Brünner Hauptzollamtes Josef Nezbara den Titel eines Finanzrathes verliehen.

Der Minister des Innern hat den Statthaltereisecretär Dr. Johann Luxardo zum Bezirkshauptmann in Dalmatien ernannt.

Erledigungen.

Werkarztesstelle bei der k. k. Ober-Berg- und Hüttenverwaltung zu Pozoritta in der Bucowina, mit 500 fl. Besoldung, Naturalwohnung oder Quartiergeld pr. 80 fl., Holzdeputat u. s. w., bis 20. Februar. (Amtsbl. Nr. 20.)

Finanz-Obercommissärsstelle in der achten Rangsclasse eventuell eine Finanz-Commissärsstelle in der neunten oder eine Finanz-Concipistenstelle in der zehnten Rangsclasse in Nieder-Oesterreich, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 20.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.